

personen taktvoll und höflich benehmen. Auch wird ihnen besonders anempfohlen, im Interesse des Dienstes mit allen Polizeiorganen, mit denen sie in Berührung treten, kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen.

Dresden, den 9. Mai 1912.

**Ministerium des Innern.**  
**Graf Bixthum v. Gschädt.**

---

**Nr. 32. Bekanntmachung,**  
eine Ergänzung der Hofrangordnung betreffend;  
vom 17. Mai 1912.

**M**it Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in der Hofrangordnung Klasse III Nr. 4 an Stelle der Oberkonsistorialräte  
„die Geheimen Konsistorialräte“  
eingefügt und in Klasse III Nr. 9 neben den Ober-Regierungs-, =Finanz-, =Justizräten  
„die Oberkonsistorialräte“  
mit aufgeführt.

Dresden, den 17. Mai 1912.

**Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.**  
**Dr. Beck.**  
**Graf.**

---

**Nr. 33. Bekanntmachung**  
über die Einrichtung pädagogischer Seminare an den höheren Unterrichts-  
anstalten und über den Vorbereitungsdiensft der Kandidaten des höheren  
Schulamtes;  
vom 21. Mai 1912.

**D**as Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat Bestimmungen über  
die Einrichtung pädagogischer Seminare an den höheren Unterrichtsanstalten und  
1912. 36

über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des höheren Schulamtes aufgestellt und macht sie nachstehend unter A und B hierdurch öffentlich bekannt.

Dresden, den 21. Mai 1912.

## Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Graf.

### A.

#### Bestimmungen über die Einrichtung pädagogischer Seminare an den höheren Unterrichtsanstalten.

§ 1. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt die höheren Unterrichtsanstalten, an denen pädagogische Seminare zur Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamtes für ihren Beruf errichtet werden. In der Regel dienen dazu Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, ausnahmsweise auch Realschulen, für Kandidatinnen Studienanstalten, ausnahmsweise auch höhere Mädchenschulen.

§ 2. Die Seminare zerfallen nach den Lehrfächern, in deren Unterricht sie die Kandidaten vorzugsweise einführen, in altsprachliche, neusprachliche, mathematische und naturwissenschaftliche. Die Seminare an den Studienanstalten und höheren Mädchenschulen nehmen Kandidatinnen ohne Unterschied der Lehrbefähigungen auf.

Ein Seminar wird in der Regel mit sechs Kandidaten besetzt.

§ 3. Leiter eines Seminars ist der Rektor (Direktor) der Anstalt; ihm werden zur Unterstützung mehrere Mitglieder der Lehrerschaft beigegeben, die vom Ministerium ernannt werden. Die von den Seminarlehrern zu übernehmenden Obliegenheiten bestimmt der Seminarleiter.

Leiter und Lehrer eines Seminars erhalten für ihre Mühwaltung außer einer mäßigen Entlastung in ihrer übrigen Amtstätigkeit eine angemessene Vergütung aus der Staatskasse.

§ 4. Mit jedem Seminar ist eine Bibliothek verbunden, welche die pädagogische Literatur der Anstaltsbibliothek für die Bedürfnisse des Seminars ergänzt. Das Ministerium stellt jedem Seminar jährlich eine bestimmte Summe für die Bibliothek zur Verfügung.

Die Bibliothek und die Akten des Seminars sind von der Bibliothek und den Akten der Anstalt getrennt zu halten und bei Verlegung des Seminars in eine andere Anstalt mit zu überführen.

§ 5. Die Seminare beginnen ihren Lehrgang, dessen Dauer vorläufig auf ein halbes Jahr festgesetzt wird, entweder zu Ostern und Michaelis oder nach den Weihnachts- und Sommerferien. Das Ministerium behält sich vor, die Dauer des Lehrganges zu verlängern und danach die Anfangszeiten anders zu bestimmen.

## B.

### Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des höheren Schulamtes.

§ 1. Die Kandidaten des höheren Schulamtes haben sich nach Ablegung der Staatsprüfung zur Ausbildung für den Beruf als Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten einem Vorbereitungsdienste zu unterziehen.

§ 2. Zum Vorbereitungsdienste werden in erster Linie Kandidaten des höheren Schulamtes, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, zugelassen, in zweiter Linie andere reichsdeutsche Kandidaten, die ihre Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Leipzig oder an der Technischen Hochschule in Dresden bestanden haben.

§ 3. Kandidaten, die sich dem Vorbereitungsdienste unterziehen wollen, haben bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts schriftlich um Zulassung nachzusehen. Der Einreichung von Zeugnissen (Geburtsurkunde, Reisezeugnis und Prüfungszeugnis) bedarf es nur dann, wenn die Kandidaten die Prüfung nicht vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Leipzig oder an der Technischen Hochschule in Dresden bestanden haben.

Das Ministerium behält sich in jedem Falle die Entschliebung über die Zulassung vor.

§ 4. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird auf ein Jahr festgesetzt; als Anfangszeiten gelten der 1. April, der 1. August, der 1. Oktober und der 1. Januar.

§ 5. Der Vorbereitungsdienst zerfällt in den Seminardienst und in den Probendienst und muß mit dem ersteren begonnen werden.

Der Probendienst wird in der Regel an einer anderen Anstalt abgeleistet als der Seminardienst.



Mit Genehmigung des Ministeriums kann nach dem Seminardienste der Vorbereitungsdienst unterbrochen werden, insbesondere wenn der Kandidat zum Militärdienste eingezogen wird.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Kandidaten der Pädagogik, die nach § 38 der Ordnung der pädagogischen Prüfung vom 6. Juni 1908 (G.-u. V.-Bl. S. 199 flg.) ein Probejahr abzulegen haben, entsprechende Anwendung.

§ 7. Das Ministerium erläßt über die praktische Ausbildung der Kandidaten in den pädagogischen Seminaren und im Probendienste besondere Anweisungen.

## Nr. 34. Finanzgesetz auf die Jahre 1912 und 1913;

vom 23. Mai 1912.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw. usw.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1912 und 1913 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1912 und 1913 auf die Summe von

453 222 642 *M*

festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

76 687 700 *M*

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und seiner auf die Einzelkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1912 und 1913 zu erheben:

- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),
- b) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- c) die Ergänzungssteuer,
- d) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,